

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien
für Unterricht und Kultus
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 17

München, den 14. September 2010

Jahrgang 2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
29.07.2010	2235-1-1-1-UK Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung	262
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
02.08.2010	2230.1.3-UK Schulversuch „Flexible Grundschule“	266
11.08.2010	2230.1.1.1.1-UK Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG	269
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2235-1-1-1-UK

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

Vom 29. Juli 2010 (GVBl S. 640)

Auf Grund von Art. 9 Abs. 4 Satz 2, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632; BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2010 (GVBl S. 230), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl S. 68, BayRS 2235-1-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 318), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender § 63a eingefügt:

„§ 63a Notenausgleich“.

- b) Die Überschrift der Anlage 11 erhält folgende Fassung:

„Berechnung des Prüfungsergebnisses aus schriftlicher Prüfung und mündlicher Zusatzprüfung“.

2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Schulleiter“ ein Strichpunkt und die Worte „über schulübergreifende Schulveranstaltungen entscheiden die Ministerialbeauftragten; wenn andere Schularten betroffen sind, beteiligen sie die jeweiligen Schulaufsichtsbehörden“ eingefügt.

3. In § 27 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Jahrgangsstufe 4“ durch die Worte „zuletzt besuchten Jahrgangsstufe“ ersetzt.

4. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die in den Ausbildungsabschnitt 11/1 fallende Probezeit gilt als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den nach Anlage 6 bzw. Anlage 6b belegungspflichtigen Kursen höchstens dreimal, darunter in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie der

verpflichtend zu belegenden fortgeführten Fremdsprache 1 höchstens einmal, weniger als 5 Punkte – in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt – als Halbjahresleistung erzielt hat.“

- b) Abs. 5a wird aufgehoben.

- c) In Abs. 7 werden die Worte „12 oder“ gestrichen.

5. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach der Zahl „35“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.

- b) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „der fortzuführenden“ werden durch die Worte „einer fortgeführten“ ersetzt.

bb) Nach der Zahl „35“ werden die Worte „Abs. 1“ eingefügt.

6. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Unterrichtstagen“ die Worte „oder bei Erkrankung am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises“ eingefügt.

- b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Der Besuch eines offenen Ganztagsangebots ist während des gesamten Zeitraums, für den eine Anmeldung erfolgt ist, verpflichtend. ²Abs. 3 gilt entsprechend. ³Eine Beendigung des Besuchs während des Schuljahres kann nur aus zwingenden persönlichen Gründen gestattet werden.“

7. In § 41 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 wird nach dem Wort „Abiturprüfung“ der Klammerzusatz „(§ 85 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 bzw. § 85a Abs. 1)“ eingefügt.

8. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte „und 5“ durch die Worte „, 5 und 6“ ersetzt.

- b) In Abs. 2a werden die Worte „4, 5 und 6“ durch die Worte „4a, 5a und 6a“ ersetzt.

9. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „belegen“ ein Strichpunkt und die Worte „§ 41 Abs. 7 gilt entsprechend“ eingefügt.
 - b) Abs. 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kurses“ die Worte „im betreffenden Fach“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „wiederholen“ ein Strichpunkt und die Worte „ansonsten ist auf Antrag ein Kurs in einem anderen der in Abs. 1 Satz 3 genannten Fächer mit dem nachfolgenden Jahrgang oder in der Jahrgangsstufe 12 zu belegen“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „in diesem Fach“ gestrichen.
10. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „und Darstellendes Spiel“ durch die Worte „, Theater und Film sowie fremdsprachige Konversation“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b werden die Worte „, die ihren Schwerpunkt entweder im Bildnerisch-Praktischen oder im Schriftlich-Theoretischen haben“ durch den Klammerzusatz „(bildnerisch-praktischer und schriftlich-theoretischer Teil)“ ersetzt.
 - cc) In Buchst. e werden die Worte „Darstellendes Spiel“ durch die Worte „Theater und Film“ ersetzt.
 - dd) Es wird folgender Buchst. f angefügt:

„f) In fremdsprachiger Konversation werden anstelle schriftlicher Leistungsnachweise zwei Konversationsübungen im Halbjahr, möglichst als Partner- oder Gruppenprüfung, abgehalten.“
 - b) In Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „Bei bildnerisch-praktischen Arbeiten im“ durch das Wort „Im“ ersetzt.
11. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden das Wort „fachbezogenen“ gestrichen und nach dem Wort „Wettbewerb“ die Worte „aus demselben Aufgabenfeld“ eingefügt.
12. § 61 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Im Fach Sport ergibt sich die Halbjahresleistung als Durchschnittswert aus dem doppelt gewichteten Durchschnitt der Punktzahlen der praktischen Leistungen im gewählten sportlichen Handlungsfeld sowie dem Durchschnitt der Punktzahlen der anderen kleinen Leistungsnachweise.“
13. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Jahrgangsstufen 9 und“ durch das Wort „Jahrgangsstufe“ und die Worte „bei Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 10“ durch das Wort „hier“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 werden die Worte „des achtjährigen Gymnasiums bzw. 12 des neunjährigen Gymnasiums“ und die Worte „bzw. 5a“ gestrichen.
14. Es wird folgender § 63a eingefügt:
- „§ 63a
Notenausgleich
- ¹Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 10, die nach § 62 Abs. 1 Satz 2 vom Vorrücken ausgeschlossen sind, kann unter folgenden Voraussetzungen Notenausgleich gewährt werden:
1. Sie weisen nicht in einem weiteren Vorrückungsfach Note 5 oder 6 auf und
 2. sie haben Note 1 in einem oder Note 2 in zwei Vorrückungsfächern, wobei Kernfächer nur durch Kernfächer ausgeglichen werden können, oder haben in mindestens drei Kernfächern keine schlechtere Note als 3.
- ²§ 63 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. ³Wird einer Schülerin oder einem Schüler Notenausgleich gewährt, so wird in das Jahreszeugnis eine entsprechende Bemerkung aufgenommen.“
15. In § 65 Satz 4 werden die Worte „bzw. 12“ gestrichen.
16. In § 66 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „oder in Jahrgangsstufe 11 des neunjährigen Gymnasiums“ gestrichen.
17. In § 67 Abs. 5 Satz 7 werden nach dem Wort „werden“ ein Strichpunkt und die Worte „bei einem Rücktritt am Ende des Ausbildungsabschnitts 11/2 ist die Fortsetzung eines Seminars oder beider Seminare mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters möglich“ eingefügt.

18. In § 70 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Probe“ die Worte „oder des Notenausgleichs“ eingefügt.
19. In § 75a Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „entsprechend“ durch die Worte „Halbsatz 1 entsprechend; das Nähere legt das Staatsministerium gesondert fest“ ersetzt.
20. In § 79 Abs. 1 Satz 4 wird folgende Nr. 6 angefügt:
- „6. Bei der Wahl der Lehrplanalternative Geologie kann Geographie nur als mündliches Abiturprüfungsfach gewählt werden.“
21. In § 83a Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb, Buchst. d Doppelbuchst. bb und Buchst. e Doppelbuchst. bb werden jeweils die Worte „, wobei Bruchteile von Punkten unberücksichtigt bleiben“ gestrichen.
22. In § 91 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
23. In § 92 Abs. 3 wird die Satznummerierung „⁶“ vor dem Wort „Nach“ durch die Satznummerierung „⁷“ ersetzt.
24. Dem § 92a Abs. 4 wird folgender Satz 11 angefügt:
- „¹¹Im zweiten Prüfungsteil ist eine Zwischenprüfung nicht zulässig.“
25. § 93 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Wird eine mündliche Zusatzprüfung abgelegt, so erfolgt die Berechnung für das jeweilige Fach gemäß Anlage 11.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
26. § 93a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b werden die Worte „; dabei bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c und d und Nr. 2 Buchst. b werden jeweils die Worte „, wobei Bruchteile von Punkten unberücksichtigt bleiben“ gestrichen.
27. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Worte „wenn die Schülerin oder der Schüler den Unterricht in allen gewählten Prüfungsfächern an der Ersatzschule besucht hat“ eingefügt.
28. In § 95a Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ergebnis“ ein Komma und die Worte „wenn die Schülerin oder der Schüler den Unterricht in allen gewählten Prüfungsfächern an der Ersatzschule besucht hat“ eingefügt.
29. § 98 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Das einmal erworbene Recht zur Teilnahme an der Besonderen Prüfung bleibt erhalten, wenn bei Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 nicht die nach Satz 1 erforderlichen Leistungen erzielt wurden.“
- b) In Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „eine“ die Worte „Textaufgabe einschließlich“ eingefügt.
30. In Anlage 4 werden in der Tabelle nach dem Wort „Berufsorientierung“ die Fußnote „⁵“ angefügt und die Worte „gemäß Leitfach⁵⁾“ gestrichen.
31. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 der Einleitung werden die Worte „Fremdsprachen (außer fremdsprachliche Spezialgebiete wie Französische Konversation, Wirtschaftsenglisch), Informatik“ durch die Worte „spät beginnende Fremdsprachen (außer fremdsprachliche Spezialgebiete wie fremdsprachige Konversation oder z. B. Wirtschaftsenglisch), Angewandte Informatik“ ersetzt.
- b) In Nr. 2.1 werden die Worte „Griechisch,“, „Latein,“ und „Niederländisch,“ gestrichen und die Worte „Darstellendes Spiel“ durch die Worte „Theater und Film“ ersetzt.
- c) Im vorletzten Absatz werden nach dem Wort „Leistungskontrollen“ ein Strichpunkt und die Worte „Abweichungen von § 54 Abs. 3 bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums“ eingefügt.
32. In Anlage 6 Fußnote 7 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
33. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „In der schriftlichen Prüfung mit einer Arbeitszeit von 220 Minuten werden dem Prüf-

ling zunächst eine Hörverstehensaufgabe und nach deren Bearbeitung zwei Textaufgaben, von denen er eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat, sowie eine Sprachmittlungsaufgabe vorgelegt.“

b) Nr. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Prüfling wird eine Aufgabe mit schriftlich-theoretischem, eine Aufgabe mit bildnerisch-praktischem Schwerpunkt und eine Aufgabe mit beiden Bereichen zu gleichen Anteilen vorgelegt, von denen er eine nach seiner Wahl zu bearbeiten hat.“

34. Anlage 11 erhält folgende Fassung:

„Anlage 11

Berechnung des Prüfungsergebnisses aus schriftlicher Prüfung und mündlicher Zusatzprüfung

¹Das Prüfungsergebnis ist mit folgender Formel zu berechnen:

$$P = \frac{2s + m}{3} \times 4.$$

²Das Prüfungsergebnis wird gerundet. ³Bei einem Ergebnis (vierfache Wertung) von unter 4 Punkten ist die Abiturprüfung nicht bestanden.

⁴Für andere Bewerberinnen und Bewerber erfolgt

die Berechnung des Prüfungsergebnisses mit folgender Formel:

$$P = \frac{2s + m}{3} \times 11.$$

⁵Das Prüfungsergebnis wird gerundet.

(P = Prüfungsergebnis, s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung, m = Punktzahl der mündlichen Prüfung)“.

35. Anlagen 13a und 13b werden jeweils wie folgt geändert:

a) Die Zahlen „13“ und „9“ werden jeweils durch die Zahl „11“ ersetzt.

b) Die Zahlen „195“ und „135“ werden jeweils durch die Zahl „165“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, den 29. Juli 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.3-UK

Schulversuch „Flexible Grundschule“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 2. August 2010 Az.: IV.1-5 S 4641-6.14 504

Vom Beginn des Schuljahres 2010/11 bis zum Ende des Schuljahres 2012/13 (Vorbereitungsjahr 2009/10) wird in Kooperation des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und der Stiftung Bildungspakt Bayern der Schulversuch „Flexible Grundschule“ nach Art. 81 und 82 BayEUG durchgeführt.

1. Ziele und Inhalte

Der Modellversuch soll klären, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Schuleingangsphase noch stärker als bisher der individuellen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler anzupassen.

In diesem Zusammenhang sollen insbesondere folgende Fragen geklärt werden:

- Welche organisatorischen und inhaltlichen Maßnahmen müssen ergriffen werden, um einen bestmöglichen Übergang vom Kindergarten in die Grundschule und von dort in die weiterführenden Schulen sicherzustellen?
- Wie können die für den Unterricht in jahrgangskombinierten Klassen bereits bestehenden methodisch-didaktischen Konzepte so weiterentwickelt werden, dass eine bestmögliche individuelle Förderung gewährleistet ist?
- Welche diagnostischen Verfahren zur Erhebung der Lernausgangslage und zur Begleitdiagnostik eignen sich für den Einsatz in der Eingangsstufe?
- Welche Formen der Leistungserhebung und -messung ergänzen das methodisch-didaktische Konzept der Eingangsstufe?
- Wie und in welchem Umfang kann eine erfolgreiche Umsetzung des Konzepts der Flexiblen Grundschule durch schulinterne Vorbereitung und Elternarbeit unterstützt werden?
- Welche Entscheidungsgrundlagen sind erforderlich, um die Weieldauer in der Eingangsstufe zu bestimmen?
- Welche organisatorischen Maßnahmen und unterrichtlichen Rahmenbedingungen können den Unterricht in der Eingangsstufe unterstützen?

2. Organisation

Der Modellversuch ist ein Kooperationsprojekt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und der Stiftung Bildungspakt Bayern, das von einem wissenschaftlichen Beirat beraten und vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Schellingstraße 155, 80797 München betreut und empirisch evaluiert wird.

3. Schulinterne Organisation und Unterstützungsmaßnahmen

- 3.1 Die Modellschulen führen die Jahrgangsstufen 1 und 2 als Eingangsstufe auf der Basis jahrgangskombinierter Klassen und führen mindestens eine Klasse in dieser Form.
- 3.2 Im Rahmen des Schulversuchs können die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler die Jahrgangsstufen 1 und 2 je nach Entwicklungs- und Leistungsstand in einem, zwei oder drei Schulbesuchsjahren durchlaufen. Zum Ende des ersten Schulbesuchsjahres kann entschieden werden, ob eine Schülerin oder ein Schüler abweichend von der Regel eines zweijährigen Besuchs der Eingangsstufe diese in einem Jahr durchlaufen soll. Am Ende des zweiten Schulbesuchsjahres kann auch entschieden werden, ob eine Schülerin oder ein Schüler abweichend von der Regel eines zweijährigen Besuchs der Eingangsstufe diese in drei Jahren durchlaufen soll.

Ein Wechsel zum Halbjahr nach § 48 VSO ist nicht möglich.

Im Rahmen des Modellversuchs treffen die Erziehungsberechtigten die Entscheidung über eine einjährige Verweildauer nach Beratung durch die Schule. Die Entscheidung über eine dreijährige Verweildauer soll im Einvernehmen zwischen Schule und Erziehungsberechtigten getroffen werden. In den Fällen, in denen ein Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, entscheidet das Staatliche Schulamt nach Anhörung eines Schulpsychologen. Bei einer Verweildauer von drei Jahren gilt stets (auch im Hinblick auf Art. 38 BayEUG), dass zwei Schuljahre der Vollzeitschulpflicht erfüllt wurden.

Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 erfolgt zu Beginn eines Schuljahres. Die Möglichkeiten einer Zurückstellung nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG und einer vorzeitigen Einschulung auf Antrag nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG bleiben unberührt.

Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt nach Maßgabe von Art. 41 BayEUG.

- 3.3 In den Fällen, in denen aufgrund einer ein- bzw. dreijährigen Verweildauer in der Eingangsstufe die in den Schulordnungen vorgesehenen Altersgrenzen unter- bzw. überschritten werden, greifen die in den Schulordnungen vorgesehenen Ausnahmeregelungen der §§ 26 Abs. 2 Nr. 3 GSO bzw. RSO.
- 3.4 Für die Teilnahme am Modellversuch ist die Unterstützung der Schulfamilie, insbesondere der Schulleitung, der Lehrerkonferenz und des Elternbeirats erforderlich.
- 3.5 Die in der Eingangsstufe eingesetzten Klassenlehrkräfte werden vor Beginn ihrer Tätigkeit im Rahmen einer mehrtägigen Fortbildung auf ihre Aufgabe vorbereitet.

3.6 Ausstattung der Modellschulen

Die Rahmenbedingungen der Klassen der Eingangsstufe an den Versuchsschulen gestalten sich wie folgt:

- Die Klassenhöchstschülerzahl beträgt grundsätzlich 25.
- Jeder Klasse werden zwischen zwei und fünf zusätzliche Unterrichtsstunden (Lehrerstunden oder Förderlehrerstunden) zugewiesen. Die konkrete Zuweisung richtet sich nach der Situation in der jeweiligen Klasse.
- Soweit in den Klassen der Eingangsstufe Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, ist eine Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste vorgesehen.

Jede am Schulversuch mitarbeitende Modellschule erhält für die Dauer des Schulversuchs drei Anrechnungsstunden sowie einen Material- und Fortbildungsetat.

4. Modellschulen

Zur Teilnahme am Schulversuch sind folgende 20 Schulen vorgesehen:

Regierungsbezirk Oberbayern

1. Volksschule München an der Thelottstraße
(Grundschule)
Thelottstraße 20
80933 München
2. Justus-von-Liebig-Volksschule Heufeld
(Grund- und Hauptschule)
Hans-Scheibmaier-Straße 2-10
83052 Bruckmühl Heufeld
3. Volksschule Esting
(Grundschule)
Esting
Schloßstraße 17
82140 Olching
4. Volksschule Taufkirchen am Wald
(Grundschule)
Pappelstraße 8
82024 Taufkirchen
5. Volksschule Polling
(Grundschule)
Schillerstraße 4
84570 Polling
6. Volksschule München an der Burmesterstraße
(Grundschule)
Burmesterstraße 23
80939 München

Regierungsbezirk Niederbayern

7. St.-Peter-und-Paul-Volksschule Landshut
(Grundschule)
Niedermayerstraße 14
84028 Landshut
8. Volksschule Rothalmünster
(Grundschule)
Franz-Gerauer-Straße 21
94094 Rothalmünster
9. Ulrich-Schmidl-Volksschule Straubing
(Grundschule)
Breslauer Straße 25
94315 Straubing

Regierungsbezirk Oberpfalz

10. Jobst-vom-Brandt-Schule Waldershof
(Grund- und Hauptschule)
Ludwig-Hoffmann-Straße 2
95679 Waldershof

Regierungsbezirk Oberfranken

11. Anger-Volksschule Hof
(Grundschule)
Leimitzer Querfeldweg 6
95028 Hof
12. Volksschule Küps
(Grund- und Hauptschule)
Am Hirtengraben 7
96328 Küps

Regierungsbezirk Mittelfranken

13. Volksschule Fürth, Hans-Sachs-Straße
(Grundschule)
Hans-Sachs-Straße 30
90765 Fürth
14. Volksschule Nürnberg St. Leonhard
(Grundschule)
Schweinauer Straße 20
90439 Nürnberg
15. Volksschule Nürnberg
Erich-Kästner-Schule
(Grundschule)
Eichstätter Straße 11
90453 Nürnberg

Regierungsbezirk Unterfranken

16. Volksschule Hösbach-Winzenhohl
(Grundschule)
Winzenhohl
Ellerstraße 2
63768 Hösbach
17. Volksschule Wartmannsroth
(Grundschule)
Dittlofsroda
Gerstenberg 8
97797 Wartmannsroth

Regierungsbezirk Schwaben

18. Volksschule Augsburg-Hochzoll-Süd
(Grundschule)
Höfatsstraße 27
86163 Augsburg

19. Volksschule Mindelheim

(Grundschule)

Brennerstraße 3

87719 Mindelheim

20. Volksschule Höchstädt an der Donau

(Grund- und Hauptschule)

Prinz-Eugen-Straße 12

89420 Höchstädt

5. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

K u f n e r
Ministerialdirigent

2230.1.1.1.1-UK

**Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen
nach § 52 a UrhG**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 11. August 2010 Az.: VII.7-5 S 1300.1-7.52 694

Nachstehend wird der Wortlaut des am 14. Juli 2010 unterzeichneten Gesamtvertrags zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland mit den urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG bekannt gemacht.

Kufner
Ministerialdirigent

**Gesamtvertrag
zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen,

im Folgenden: „die Länder“

vertreten durch Herrn Ministerialdirektor Josef Erhard,
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus,

einerseits und

die folgenden Verwertungsgesellschaften

VG Musikedition,

GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte),

VG WORT (Verwertungsgesellschaft Wort),

VG Bild-Kunst (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst),

GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten),

VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten m.b.H.),

VG F (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken m.b.H.),

GWFF (Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten m.b.H.)

im Folgenden: „die Verwertungsgesellschaften“

vertreten durch Herrn Dr. Robert Staats und Herrn Hans-Peter Bleuel (VG WORT)

andererseits

vereinbaren zur Umsetzung von § 52 a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) folgenden

Gesamtvertrag

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche aus § 52 a Abs. 4 UrhG für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken oder Werkteilen für Zwecke des Unterrichts an den Schulen.

(2) Schulen i. S. von Absatz 1 sind alle öffentlichen (staatliche oder kommunale) und privaten Schulen im Sinne der Schulgesetze der Länder ohne die privaten Schulen des Landes Bremen.

§ 2

**Begriffsbestimmungen/Voraussetzungen der
öffentlichen Zugänglichmachung**

(1) Im Sinne des Vertrages gelten als

- a. kleine Teile eines Werks maximal 12 % eines Werks, bei Filmen jedoch nicht mehr als fünf Minuten Länge;
- b. Teile eines Werks 25 % eines Druckwerks, jedoch nicht mehr als 100 Seiten;
- c. Werk geringen Umfangs:
 - ein Druckwerk mit maximal 25 Seiten, bei Musikeditionen maximal sechs Seiten
 - ein Film von maximal fünf Minuten Länge
 - maximal fünf Minuten eines Musikstücks sowie
 - alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung darf stets nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern zur Veranschaulichung für Zwecke des Unterrichts erfolgen.

(3) Eine öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 52 a UrhG muss stets zu dem Zweck des Absatzes 2 geboten sein. Das ist nur der Fall, wenn das Werk nicht in zumutbarer Weise vom ausschließlichen Rechteinhaber in digitaler Form für die Nutzung im Netz der Schulen angeboten wird.

§ 3

Leistungen

(1) Die Länder erfüllen im Rahmen des § 1 Abs. 1 die den Verwertungsgesellschaften zustehenden oder von ihnen wahrgenommenen Ansprüche gegen die Träger der Schulen gemäß § 1 Abs. 2. Soweit die Länder nicht Träger des Schulaufwands sind, zahlen sie anstelle der Träger mit befreiender Wirkung für diese.

(2) Die Verwertungsgesellschaften stellen die Länder und die Träger der Schulen von allen Ansprüchen gemäß § 1 Abs. 1 frei.

§ 4

Vergütung

(1) Die Länder zahlen an die VG WORT mit befreiender Wirkung gegenüber allen in diesem Vertrag genannten Verwertungsgesellschaften für die Zeit vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2013 einen pauschalen Betrag von

€ 1.760.000,-

(i. W. Eine Million Siebenhundertsechzigtausend Euro).

Auf die Haushaltsjahre 2010 bis 2013 (Schuljahre 2009/10 bis 2012/13) entfällt jährlich ein Betrag von je € 440.000,-. Die Jahresbeträge werden jeweils am 15. Juni des jeweiligen Jahres fällig. Es erfolgt keine Rechnungsstellung durch die VG WORT. Im Jahresbetrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

(2) Wird die Geltungsdauer des § 52 a UrhG nicht über den 31. Dezember 2012 hinaus verlängert, ermäßigt sich der Jahresbetrag für das Haushaltsjahr 2013 auf € 220.000,-.

(3) Eine Nachforderung oder Rückforderung – gleich aus welchem Grund – wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(4) Der Anteil der Länder am Zahlbetrag errechnet sich entsprechend des Königsteiner Schlüssels in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Auskunftsanspruch

(1) Der Auskunftsanspruch der Verwertungsgesellschaften gilt durch die im Schuljahr 2007/08 durchgeführte repräsentative Erhebung der Schulverwaltungen der Länder als erfüllt.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren eine neue repräsentative Erhebung – entsprechend der im Jahre 2005 und 2007/08 durchgeführten Erhebung – für das Schuljahr 2010/11, die bis spätestens 1. März 2011 abgeschlossen sein soll. Die Modalitäten werden rechtzeitig gemeinsam festgelegt.

(3) Darüber hinaus werden im Schuljahr 2010/11 und im Schuljahr 2012/13 pro Land an 5 v. H. aller Schulen der Sekundarstufe II, die urheberrechtlich geschützte Inhalte nach § 52 a UrhG in Intranets einstellen, ergänzende Erhebungen durchgeführt. Dabei sollen

während des gesamten Schuljahres Angaben über die eingestellten Inhalte erhoben werden; die genauen Modalitäten werden rechtzeitig gemeinsam festgelegt. Soweit möglich, sollen die Länder staatliche, kommunale und private Schulen entsprechend ihrem Anteil an den Schulen, die urheberrechtlich geschützte Inhalte einstellen, in die Erhebungen einbeziehen. Soweit sich kommunale oder private Schulträger weigern, an den Erhebungen teilzunehmen, steht es den Verwertungsgesellschaften frei, diesen Trägern gegenüber ihren Auskunftsanspruch auf anderem Wege geltend zu machen.

§ 6

Laufzeit, Kündigung, Änderungsbegehren, Inkrafttreten

(1) Der Vertrag beginnt am 1. August 2009 und endet am 31. Juli 2013. Danach verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein Jahr, sofern nicht einer der beiden Vertragsparteien sechs Monate vorher gekündigt hat. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Vertrag kann in beiderseitigem Einvernehmen für die Zeit der Vertragsverhandlungen bis zum Abschluss eines Folgevertrags weiter angewendet werden. Der Vertrag endet vorzeitig an dem Tag, an dem § 52 a UrhG außer Kraft tritt.

(2) Nach Vorliegen der Ergebnisse der Erhebung nach § 5 Abs. 2 haben beide Seiten das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zum 31. Juli 2011; die Kündigung muss bis zum 31. Mai 2011 schriftlich erklärt werden. Auch ohne Kündigung des Gesamtvertrags werden die Vertragsparteien nach dem Vorliegen der Ergebnisse der Erhebung nach § 5 Abs. 2 Verhandlungen über die weitere Angemessenheit des vereinbarten Tarifs aufnehmen und diesen bei Bedarf anpassen.

(3) Dieser Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

München, den 14. Juli 2010

Für die Länder:

Josef Erhard
Ministerialdirektor

Für die
Verwertungsgesellschaften:

Dr. Robert Staats
Hans-Peter Bleuel

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
